

Vereinsatzung

Sound of Musicals e.V.

§1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein wurde am 02.10.2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter Gesangsgruppe "DIE OHRWÜRMER" e.V. eingetragen.
Er führt seit dem 15.04.2003 den Namen „Sound of Musicals“.
Der neue Name wurde am 16.06.2003 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65474 Bischofsheim.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
4. Es wird ein separater Verwaltungssitz geführt und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – ZWECK

1. Erster Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, in der Hauptsache die Pflege und Ausbreitung des Musicals, insbesondere durch Gesang und Schauspiel. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die diesem Zwecke dienen; so die künstlerische Pflege zeitgenössischer Werke. Der Verein will mit seiner Arbeit und seinem öffentlichen Auftreten zur Bereicherung kultureller Veranstaltungen beitragen. Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Proben abgehalten und Erlerntes zur Aufführung gebracht. Die Gesangsgruppe stellt, bei sich bietender Gelegenheit, ihr Können in den Dienst der Öffentlichkeit.

§3 – GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – MITGLIEDSCHAFT

Beitritt

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die in irgendeiner Weise stimmlich begabt oder vorgebildet ist oder die Bestrebungen des Vereins aktiv unterstützen will. Über die Aufnahme singender Mitglieder entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der musikalischen Leitung.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen will.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

Beendigung

1. durch freiwilligen Austritt, dieser ist jederzeit möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen.
2. durch Ausschluss aus dem Verein, der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend, die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
3. durch Tod des Mitglieds

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beträge und des Beitrags bis Halbjahresende. Überzahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen u. ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt, jedoch erst ab Volljährigkeit in ein Amt wählbar.
4. Jedes Mitglied sieht die Vereinssatzung als rechtens an und hat diese und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Die Verpflichtung der zu zahlenden rückständigen Beiträge bleibt bestehen. Überzahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte.
7. Singende Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

§6 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist halbjährlich. Sie erfolgt bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres. Sonderregelungen obliegen dem Vorstand.
3. Die Zahlung erfolgt durch erteilte Einzugsermächtigung.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts.

§7 - ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand,
bestehend aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und einem Beisitzer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§8 - DER VORSTAND

1. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Amtsdauer und Amtsenthebung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestellen. Die Neuwahl muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

3. Aufgaben

Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, dies sind vor allem folgende:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der musikalischen und künstlerischen Leitung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vertragsabschlüsse und deren Inhalte z.B. musikalischer Leiter
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- Festlegung der Beitragsformen

Im Übrigen ist es die Pflicht des Vorstandes, alles zu tun, was dem Wohle des Vereines dient.

§9 MUSIKALISCHE UND KÜNSTLERISCHE LEITUNG

Die musikalische und künstlerische Leitung wird vom Vorstand gewählt. Sie setzt sich aus mehreren Personen wie folgt zusammen:

- Regisseur
- Musikalischer Leiter
- Choreograph

Diese Personen sind für die gesamte Arbeit der Gruppe verantwortlich, das gilt besonders für die Auswahl sämtlicher Programme und das Auftreten in der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit als Regisseur, musikalischer Leiter oder Choreograph schließt Vorstandsarbeit nicht aus.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) Stimmberechtigung und Zuständigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf 2 Jahre
4. Beschlussfassung über Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
5. Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Absatz 2
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

c) Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die MGV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitglieds wird grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Personenwahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung

- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

d) außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern, ist diese unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.

e) Änderung der Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Versammlungsbeginn der Mitgliederversammlung mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Förderverein für Tumor- und Leukämiekranken Kinder e.V.

Lindenschmitstr. 53, D – 55131 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder für die Förderung des Wohlfahrtswesens.